

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 73.

Dienstag, den 13. August

1839.

Bekanntmachung

an sämtliche Leipziger Buch- und Musikalienhandlungen.

Briefe, Zettel und Paquete für die „Redaction des Börsenblatt's“ sind von jetzt an, nur bei Herrn

Adolf Froberger

abzugeben. Leipzig, den 10. August 1839.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Gesetzgebung.

Britisches Gesetz, durch welches den im Auslande erscheinenden Druckschriften derselbe Schutz gegen Nachdruck, wie den im Inlande erscheinenden, unter gewissen Bedingungen im Britischen Reiche zugesichert wird.

(Fortsetzung.)

Der Hauptinhalt dieses Gesetzes ist also der: Der jeweilige Souverain kann in seinem Geheimen Rathe (Privy Council) beschließen, daß an den Druckschriften, welche in dem und dem Lande erscheinen, den Schriftstellern und Herausgebern dieselben Eigenthumsrechte zustehen sollen, welche an den im Britischen Reiche erscheinenden Druckschriften den Schriftstellern und Verlegern zustehen. Jedoch kann dieser Beschluß nur unter der Bedingung gefaßt und mittelst einer Verordnung bekannt gemacht werden, daß in dem Lande der Schriftsteller und Verleger, welchen dieser Schutz zugesichert wird, gegen die Verfasser und Verleger der im Britischen Reiche erscheinenden Druckschriften das Reciprocum beobachtet wird. Auch kann eine einzelne Druckschrift auf den den Schriften ihres Druckorts durch die königliche Verordnung verliehenen Schutz nur unter der Bedingung Anspruch machen, daß sie in das Register-Buch der Compagnie der Stationers *) in London eingetragen worden ist.

*) Stationers (Stationarii) sind Kaufleute, welche mit allen den Materialien und Sachen handeln, welche zum Schreiben Jahrgang.

Die Verordnung kann und soll allemal zugleich die Zeit bestimmen, auf welche an den Druckschriften des in der Verordnung genannten Landes den Schriftstellern und Verlegern das Eigenthumsrecht gewährt sein soll; jedoch kann diese Frist nicht von längerer Dauer sein, als diejenige ist, welche der Wirksamkeit des Eigenthums an den im Britischen Reiche erscheinenden Druckschriften von den Britischen Gesetzen gesetzt ist. Die Klagen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes von den Schriftstellern oder Verlegern des Auslandes erhoben werden können, wenn ein zu Folge des Gesetzes erworbenes Recht (durch einen Nachdruck) verletzt worden ist, werden in 12 Monaten verjährt.

Um dem vorliegenden Gesetze die ihm gebührende Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, um seinen ganzen Werth zu erkennen, hat man vor allen Dingen die allgemeinen Grundsätze in Erwägung zu ziehen, von welchen das Gesetz ausgeht oder auf welche es zurückgeführt werden kann. Diese Grundsätze lauten so:

Alle Nationen des Germanischen Stammes, sie mögen übrigens Europa oder einen andern Theil der Erde bewohnen, haben nur eine einzige Literatur*). Wenn auch die ben (im weitesten Sinne) erforderlich sind. Auch Musikalien, Steindrucke, Kupferstiche u. s. w. sind bei ihnen zu haben. (In den älteren Zeiten waren die Stationarii zugleich Buchhändler.)

*) Vielleicht hätte ich den Satz noch weiter — auch auf die Nationen des Sarmatischen Stammes — ausdehnen sollen.